

KultUhr Schwarzwald e.V.

Verein zur Würdigung der Schwarzwälder Uhrmacherkultur

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

1) Zur Förderung des Bewusstseins um die Leistungen Schwarzwälder Uhrmacher und Feinmechaniker wird ein Verein gegründet, der den Namen trägt:

„KultUhr Schwarzwald e.V.“

2) Er hat seinen Sitz in der Hauptstraße 55, 79871 Eisenbach und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Brauchtum und Kultur und zwar die ideelle Verbreitung und materielle Unterstützung des Bewusstseins um die Schwarzwälder Uhrmachertradition und die Beschaffung, Restaurierung und Ausstellung von Exponaten.

3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Aufbringen von Beiträgen und Sammeln von Spenden. Die Information über die Geschichte der Schwarzwälder Uhrmacherkultur, Beteiligungen an örtlichen Aktionen, Durchführung eigener Nachforschungen.

4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eisenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von heimischer Kunst und Kultur oder der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

II. Mitglieder

§ 7

1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichten.

2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung bedarf diese keiner Begründung.

§ 8

1) Die Mitgliedschaft beginnt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung, wenn innerhalb dieser Zeit keine Ablehnung durch den Vorstand erfolgt ist.

2) Der erstmalige Mitgliedsbeitrag ist bei Beitritt voll zu entrichten.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod des Mitgliedes

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

c) Durch Ausschluss des Mitgliedes seitens des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Erinnerung den Beitrag nicht entrichtet oder in anderer Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

III. Vereinsorgane

§ 10

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 11

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am Sitz des Vereins statt.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, zu erfolgen.

4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Mitgliedschaft einer juristischen Person gilt jeweils eine, von ihr zur Vertretung bestimmte, natürliche Person als stimmberechtigtes Mitglied.

§ 12

1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Budgetberichtes des Vorstandes,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsprüfer; die Rechnungsprüfer sind alle zwei Jahre zu wählen,
- c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
- d) Änderung des Beitragssatzes
- e) Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.

2) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- | | |
|--|------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | Lucas Rupprecht |
| b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter | Hubert Wursthorn |
| c) dem Schriftführer | Tobias Kleiser |
| d) dem Kassenwart | Hubert Wursthorn |
| e) dem Beisitzer | Maikel Wursthorn |

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Zu 1. und 2. Vorsitzenden können nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind, gewählt werden.

3) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Abs. 1) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Abhaltung von Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds nachwählen.

4) Die Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes erstrecken sich auf alle im Rahmen der Vereinstätigkeit anfallenden Rechtsgeschäfte und Handlungen, soweit sie nach dieser Satzung nicht dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5) Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen und ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

6) Der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes obliegen unter anderem:

- a) Aufstellung des Vereinsbudgets,
- b) Eingehen von Verbindlichkeiten,
- c) Unvorhergesehene, im Budget nicht enthaltene oder durch das Budget gedeckte Aufwendungen,
- d) Ausschluss von Mitgliedern.

7) Die Abstimmungen des Gesamtvorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

III. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 14

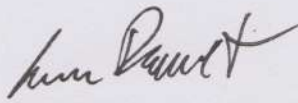
- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 2) Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 3) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von 75 % der Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung wegen ungenügenden Besuchs nicht beschlussfähig, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung, die frühestens drei Wochen später stattfindet, die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der dann anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf diesen Punkt hinzuweisen.
- 4) Im Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.

V. Beitragsordnung

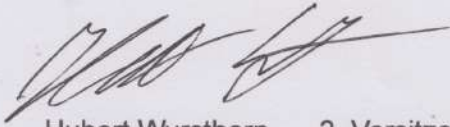
§ 15

Die Mitgliederversammlung des „KultUhr Schwarzwald e.V.“ hat am 14.08.2023 gemäß § 9 der Satzung folgende **B e i t r a g s o r d n u n g** erlassen:

- 1) Der von den Mitgliedern des „KultUhr Schwarzwald e.V.“ jährlich zu erhebende Jahresbeitrag wird auf € 20 festgesetzt.
- 2) Die Beiträge sind von den Mitgliedern jeweils am 1. Januar eines Jahres in einer Summe zu zahlen.
- 3) Die Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.

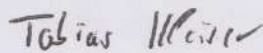


Lucas Rupprecht 1. Vorsitzender

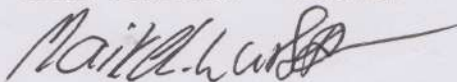


Hubert Wursthorn 2. Vorsitzender, Kassenwart

Tobias Kleiser Schriftführer



Maikel Wursthorn Beisitzer

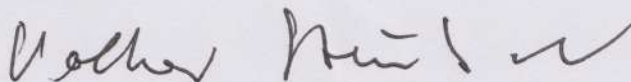


Markus Schätzle 



Josef Saier

Volker Steinbach



Eisenbach, den 09.12.2023